

Besondere Bedingungen Verkauf wizperZone - für Geschäftskunden -

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Mit **wizperZone** bietet wizAI eine Lösung an, mit der ortsbasiert, zeitabhängig und zugeschnitten auf den jeweiligen Nutzer Informationen sowohl auf Bildschirme als auch mittels Bluetooth auf Mobiltelefone oder PDAs geschickt werden können.

Vertragsgegenstand ist der Verkauf der dazu notwendigen Geräte sowie der darin eingespeicherten Standardsoftware mit den in der Auftragsbestätigung oder in einem durch wizAI gemachten verbindlichen Angebot festgelegten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen. Die Geräte und Software werden entweder als standalone Lösung (wizperZone anywhere) oder als Netzwerklösung (wizperZone network) angeboten.

Der Umfang der wizAI obliegenden Lieferverpflichtung richtet sich nach der Auftragsbestätigung oder dem durch wizAI erstellten verbindlichen Angebot.

- 1.2. Neben der Nutzung der wizperZone mit Standardsoftware bietet wizAI an, die Software nach Kundenspezifikationen zu liefern. In diesem Fall richten sich die wizAI obliegenden Lieferverpflichtung sowie die Anforderungen an die zu erstellende Software nach einem gesondert abzuschließenden Kauf- und Softwareerstellungsvvertrag.

Die Aufstellung der Geräte obliegt dem Kunden. Der Kunde hat diese gemäß beigefügter Dokumentation durchzuführen. wizAI bietet alternativ an, mittels gesonderter Vereinbarung die Aufstellung und Installation für den Kunden zu übernehmen.

Hinsichtlich Wartung und Updates der Geräte bietet wizAI an, gesonderte Vereinbarungen mittels Service Level Agreements (SLA) zu treffen. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben hierdurch unberührt.

In den Fällen dieser Ziffer 1.2 der besonderen Bedingungen über den Kauf von wizperZone gelten unsere AGB und diese besonderen Bedingungen ergänzend, soweit keine Individualvereinbarungen getroffen worden sind.

- 1.3. Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, die in der Auftragsbestätigung oder dem durch uns gemachten verbindlichen Angebot ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet und genannt sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache richtet sich nach den konkreten Angaben in der Auftragsbestätigung.

2. Gewährleistung

WizAI gewährleistet die Fehlerfreiheit des Vertragsgegenstandes gemäß den nachfolgenden Bedingungen und sofern darin nicht geregelt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:

- 2.1. Ein Gewährleistungsanspruch besteht nicht wegen Fehlern, die nach Gefahrübergang, auf einem zweckentfremdeten Einsatz, der unsachgemäßen Behandlung oder Änderung der Ware oder einer Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung durch den Kunden oder Dritte beruhen. Die wizperZone-

Hardware ist nicht wasser- und feuchtigkeitsgeschützt und ausdrücklich nur für den Indoor Einsatz geeignet. Der Kunde hat dies zu beachten und bei der Nutzung einen geeigneten Standort zu wählen, um einen ausreichenden Wetterschutz sicherzustellen.

- 2.2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von wizAI durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache auf unsere Kosten zurückzugewähren. Sollte die Nacherfüllung zweimal fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.3. Die Gewährleistungsrechte verjähren ein Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch wizAI und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie der Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 2.4. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB (Istkaufmann, im Handelsregister eingetragener Form- oder Kannkaufmann) sind in jedem Fall die für Handelsgeschäfte einschlägigen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten zu beachten. Kunden die nicht Vollkaufleute sind, haben offensichtliche Mängel binnen 3 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen, anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge und/oder der beanstandeten Ware an unseren Geschäftssitz.
- 2.5. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden.
- 2.6. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis des Mangels durch den Kunden gerügt werden.
- 2.7. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen wizAI bestehen nur hinsichtlich der gesetzlichen Mängelansprüche. Darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer lösen keinen Rückgriffsanspruch aus. Ziffer 2.1. gilt entsprechend.
- 2.8. Stellt der Kunde einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verkaufen oder anderweitig über ihn verfügen, bis eine Beweissicherung mit wizAI, ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt wurde oder eine einvernehmliche Lösung mit wizAI getroffen wurde.
- 2.9. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt, so ist dieser verpflichtet, die wizAI im Rahmen der vermeintlichen Mängelbeseitigung tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 2.10. Hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüchen des Kunden gegen wizAI gelten die Haftungsregeln aus den Allgemeinen Bedingungen für Geschäftskunden.

3. Eigentumsvorbehalt

Bei Lieferung gegen Rechnung stehen wizAI die im Folgenden beschriebenen Sicherungsrechte zu:

- 3.1. wizAI behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wizAI Forderungen gegenüber dem Käufer in laufenden Rechnungen bucht (Kontokorrentvorbehalt) und solange durch den Vorbehalt des Eigentums an der Kaufsache nicht eine nicht nur vorübergehende Übersicherung eintreten würde.
- wizAI ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
- 3.2. Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist dieser verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Wird der gelieferte Gegenstand vor Eigentumsübergang gepfändet oder ist er sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, hat der Kunde wizAI unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, wizAI die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den wizAI entstandenen Ausfall.
- 3.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Kunde tritt wizAI jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der wizAI, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. WizAI verzichtet jedoch darauf die Forderung einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt ein solcher Fall ein, hat der Kunde gegenüber wizAI alle zum Einzug der Forderung notwendigen Angaben zu machen, notwendige Unterlagen auszuhändigen und dem Dritten von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 3.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für wizAI. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Sollte die Kaufsache mit fremden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt wizAI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der ursprünglichen Kaufsache zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, die dazu führt, dass die ursprüngliche von wizAI verkaufte Sache nicht als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde wizAI anteilmäßig Miteigentum und verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für wizAI. Der Kunde tritt auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Die Übertragung und Abtretung dieser Rechte nimmt wizAI schon jetzt an.
- 3.5. WizAI ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Koblenz, den 02.01.2008